

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Deutscher Tonkünstlerverband
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Allensteiner Weg 79
24161 Altenholz
SH@dtkv-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4757

Altenholz, den 29.04.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/2915

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

Sehr gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zu einem Musikschulfördergesetz nach und bedanken uns, dass wir uns hierzu in diesem Rahmen äußern dürfen.

Inhalt der Stellungnahme

Vorwort und Kurzvorstellung des DTKV	2
Stellungnahme	2
<i>Zu A) Problem:</i>	2
<i>Zu B. Lösung:</i>	2
<i>Zu D. Kosten und Verwaltungsaufwand</i>	3
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein	3
Zu §1(2):	3
Zu §3 (1):	3
Zu §3 (2) 2.:	4
Zu §3 (2) 4.:	4
Zu §3 (2) 8. und 9.:	4
Zu §4:.....	4
Zu §6:.....	5
Zu §7(1):.....	5
Schlussbemerkung und Lösungsansatz zum Problem der Auswirkung auf die Privatmusiklehrer	5
Das Fördermodell des Landes Bayern als in Betracht zu ziehenden Lösungsansatz:	5

Vorwort und Kurzvorstellung des DTKV

Der Deutsche Tonkünstlerverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im folgenden DTKV-SH genannt, begrüßt grundsätzlich die Anerkennung der Bildungsaufgaben, welche die Musikschulen im Land Schleswig-Holstein erfüllen und die Verankerung der damit verbundenen Förderungswürdigkeit in einem Musikschulfördergesetz.

Der Deutsche Tonkünstlerverband als ältester und größter Berufsverband für Musiker (Gründung: 1847) ist mit bundesweit rund 9000 Mitgliedern in 14 Landesverbänden und diversen Regional- und Ortsverbänden organisiert und ist die Landesvertretung für Musikberufe - Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen etc.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Tonkünstlerverband ist ein Markensiegel für Musikberufe. Die qualifizierte Ausbildung zum Musiker oder Musikpädagogen (z.B. Hochschulstudium) ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft.

Stellungnahme

Im Folgenden nehmen wir zunächst Stellung zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfs und ziehen im Anschluss unser Fazit in einer Schlussbemerkung.

Zu A) Problem:

Die Bedeutung der Musikschulen und anderen qualifizierten Anbietern musikalischer Bildung ist deutlich weiter zu fassen, als es hier zum Ausdruck kommt: Die dort vermittelte musikalische Bildung leistet nicht nur einen „wichtigen Beitrag, um junge Menschen für ein Lehramtsstudium zu gewinnen“ sondern ist **unerlässlich** nicht nur in der Gewinnung, sondern auch in der jahrelangen intensiven Vorbereitung auf ein Lehramts- oder auch künstlerisches Musikstudium. Bei Beidem ist eine umfangreiche Aufnahmeprüfung zu bestehen, in welcher das Beherrschen von Haupt- und Nebeninstrument, ein geschultes Gehör und vertiefte musiktheoretische Kenntnisse nachzuweisen sind. Somit erfüllen Musikschulen und qualifizierte Privatmusiklehrer einen beträchtlichen Bildungsauftrag des Landes, und sind damit unersetzbarer Bestandteil des Bildungssystems.

Auch der DTKV sieht die Notwendigkeit der strukturellen Vernetzung und engen Kooperation von außerschulischen Bildungsanbietern und den Angeboten der Schulen, insbesondere der Ganztagschulen, und unterstützt dies ausdrücklich. Wir möchten jedoch davor warnen, die Kooperationen auf „Musikschulen...und ...gegebenenfalls weitere gemeinnützige Musikschulen“ zu beschränken. Hierdurch würde ein beträchtlicher Teil der qualifizierten Bildungsanbieter, welche einen Großteil der musikalischen Bildungsarbeit in Schleswig-Holstein übernehmen, ausgeklammert werden. Wir empfehlen, anstelle der Merkmale „Musikschule“ und „gemeinnützig“ das Merkmal „Qualifiziert“ in den Vordergrund zu stellen und bewusst qualifizierte Privatanbieter, ob institutionell oder soloselbständig, in die Kooperationen einzubeziehen.

Zu B. Lösung:

Der DTKV-SH unterstützt die Bemühungen, für alle Beteiligten Rechtsicherheit zu erlangen und begrüßt ausdrücklich die Schaffung von Anstellungsverhältnissen an öffentlichen Musikschulen. Gleichzeitig plädiert er für den Erhalt der Möglichkeit von selbständiger Unterrichtstätigkeit für Dritte, sofern beide Parteien dies ausdrücklich wünschen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Lesart, dass Musikschullehrer nun zwangsläufig angestellt werden müssen, bisher noch nicht abschließend geklärt ist.

Den genannten Zielen des geplanten Gesetzes:

- „die gesetzlich basierte Förderung für mehr Planungssicherheit der Musikschulen,
- verbindliche Qualitätsstandards sowie

- *die Verbesserung der Kooperationen zwischen Musikschulen und Kindertagesstätten, beruflichen Schulen und insbesondere allgemeinbildenden Schulen im Kontext der Ganztagsbetreuung.“*

können wir unterstützen, sofern es die Kooperation mit Anbietern ohne den Namen „Musikschule“, wie z.B. freiberuflich tätige soloselbständige Musikpädagogen, nicht ausschließt.

Zum Vorschlag, **verpflichtenden** Kooperationen von Musikschulen mit Schulen und Kindertagesstätten als Voraussetzung für die Anerkennung und Förderung derselben zu machen, äußern wir uns im entsprechenden Abschnitt zu §3 (2) 8. und 9. des Gesetzesentwurfs.

Zu D. Kosten und Verwaltungsaufwand

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Hier widersprechen wir entschieden:

Die musikalische Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein fußt auf 3 Säulen:

1. Den 22 öffentlichen Musikschulen
2. Mindestens 17 qualifizierten Musikschulen in privater Trägerschaft (Quelle: Musikinformationszentrum miz des Deutschen Musikrats), diese Zahl bezieht sich nur auf die beim miz gelisteten Schulen, vermutlich gibt es weitere, bisher nicht aufgenommene Institute
3. Einer beträchtlichen Zahl qualifizierter (i.d.R. Hochschulabschluss/Diplom/Master of Music) freiberuflich tätiger soloselbständiger Instrumentallehrer.

Die soloselbständigen Musikpädagogen haben nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine Möglichkeit auf eine Förderung des Landes, können aber nicht mit Unterrichtspreisen der geförderten Anbieter mithalten.

Die Möglichkeit, sich zur sozialen Absicherung bei einer öffentlichen Musikschule zu bewerben, erscheint angesichts der unsicheren finanziellen Lage der Musikschulen im Land als nicht aussichtsreich. Die vorhandenen Gelder werden für die Umwandlung bestehender Honorarverträge in abhängige Beschäftigungsverhältnisse benötigt. Neue Stellen werden dort zurzeit nach unseren Kenntnissen nur sehr vereinzelt ausgeschrieben.

Einen Lösungsansatz stellen wir in der Schlussbemerkung am Ende unserer Stellungnahme vor.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein

Zu §1(2):

„Musikschulen sind öffentliche und gemeinnützige Kultur- und Bildungseinrichtungen...“

Der DTKV-SH weist darauf hin, dass durch diese Formulierung die Existenz nicht gemeinnütziger privater Musikschulen negiert wird. Auch wenn diese gewinnorientiert arbeiten, sagt dies nichts über die Qualität ihrer Arbeit aus. Sie gehören zu den Musikschulen unseres Landes, tragen zu dessen Bildungsauftrag bei und müssen u.E. auch dann erwähnt werden, auch wenn sie nach vorliegendem Gesetzesentwurf nicht förderberechtigt sind.

Zu §3 (1):

Die Anerkennung soll auf 5 Jahre befristet sein. Wir sehen, dass regelmäßiges Controlling zur Qualitätssicherung wichtig ist, insbesondere wenn es sich um die Vergabe öffentlicher Gelder handelt.

Da aber §3 (4) die Verpflichtung enthält, alle für die staatliche Anerkennung erheblichen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, halten wir die Befristung für überflüssig. Im Sinne des Bürokratieabbaus empfehlen wir, die Befristung zu streichen und die Qualitätssicherung über stichprobenartige Kontrollen zu gewährleisten.

Zu §3 (2) 2.:

Die Zahl von 150 Unterrichtseinheiten/Woche schließt kleinere Musikschulen von vorneherein aus. Dafür sehen wir keinen sachlichen Grund. Die Förderhöhe kann entsprechend der Größe angepasst werden. Das Deutsche Musikinformationszentrum miz des Deutschen Musikrats erkennt z.B. private Musikschulen ab einer Größe von 80-100 Wochenstunden als Musikschulen an (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen)

Zu §3 (2) 4.:

Für eine staatlich anerkannte Musikschule sollten höchste Qualitätsstandards gelten. Dies ist unserer Meinung nach nicht gegeben, wenn nur 51% der Lehrkräfte einen berufsqualifizierenden (Hochschul)abschluss hat. Es sollte selbstverständlich sein, dass alle Lehrkräfte die genannten Voraussetzungen mitbringen und nur in Ausnahmefällen davon abgewichen wird. Da dies in strukturschwachen Gegenden u.U. nicht realisierbar ist, könnten hier Ausnahmeregeln greifen.

Zu §3 (2) 8. und 9.:

Der Vorschlag, die verpflichtende Kooperation von Musikschulen mit Schulen und Kindertagesstätten als Voraussetzung für die Anerkennung und Förderung derselben zu machen, sehen wir kritisch: Es ist ebenso im Interesse der Musikschulen wie der Schulen und Kindergärten, in Kooperation zu treten, da die verbleibende Freizeit der Kinder nach der Schule bereits jetzt oft zu wenig Spielraum für eine zusätzliche musikalische Betätigung lässt und vermehrt dazu führt, dass sich eigentlich interessierte Kinder aufgrund zeitlicher Überlastung vom Unterricht abmelden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Kooperation als Zwangsvoraussetzung überflüssig und kann stattdessen den Anschein erwecken, dass Instrumentalunterricht als Lückenfüller für die Nachmittagsbetreuung degradiert wird. Für ein Arbeiten auf Augenhöhe erscheint uns dies kontraproduktiv und steht in keinem Zusammenhang mit der Qualität einer Musikschule.

Wir schlagen vor, entweder beiden Seiten die Kooperation nur ausdrücklich zu empfehlen und zu genehmigen oder aber ebenso die Schulen zu verpflichten, ein angemessenes musikalisches Bildungsangebot durch Kooperationen mit qualifizierten außerschulischen Bildungsanbietern vorzuhalten.

Zu §4:

Das Zulassen von Ausnahmen sehen wir als gut und sinnvoll an, um den tatsächlichen Gegebenheiten angemessen begegnen zu können und Musikschulen die Chance zur Anpassung zu geben. Wir schlagen vor, in Absatz 1 neben den Musikschulen im Aufbau auch bestehende Musikschulen, die eine Umstellung zur staatlich anerkannten Musikschule anstreben, aufzunehmen. Alternativ und u.U. noch besser wären diese explizit unter Absatz 2 einzuordnen. Die derzeitige Formulierung lässt nicht eindeutig erkennen, ob dies als „besonderer Grund“ gelten würde, oder ob dies nur in Strukturschwachen Bereichen möglich wäre.

Insgesamt empfinden wir § 4 als zu vage gehalten. Im Sinne der Transparenz würden wir uns wünschen, dass die Voraussetzungen für die „Ausnahmen“ (Absatz 1) und die möglichen „besonderen Gründe“ (Absatz 2) genauer benannt werden.

Zu §6:

Hier würden wir uns eine verbindlichere Förderungszusage wünschen.

Es ist irritierend, wenn erwartet wird, dass Musikschulen unter hohem Aufwand die vorgegebenen Kriterien erfüllen müssen, die z.T. nur mit Hilfe von Fördermitteln umzusetzen sind (z.B. Sozialstaffel), durch den Passus „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert“, letztlich aber dennoch keinerlei Planungssicherheit haben.

Zu §7(1):

Es stellt sich uns die Frage, was genau eine „angemessene“ Beteiligung des Trägers an den Gesamtkosten ist. Hier sehen wir die Notwendigkeit einer Präzisierung.

Schlussbemerkung und Lösungsansatz zum Problem der Auswirkung auf die Privatmusiklehrer

Der DTKV-SH sieht den vorliegenden Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, um in einer gesetzlichen Rahmgebung die musikalische Bildung und Musikkultur im Land Schleswig-Holstein auf solidere Füße zu stellen, sich klar zur Bedeutung der Musikschulen zu bekennen und Verantwortung zu übernehmen.

Neben vielen sinnvollen und guten Ansätzen sieht der DTKV-SH jedoch einigen Nachbesserungsbedarf in Punkten, die wir bereits oben entsprechend erläutert haben. Insbesondere ist es in unseren Augen wichtig zu sehen, dass die musikalische Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein vielfältig ist und **alle** Akteure in Ihrer Bedeutung berücksichtigt werden müssen, wenn man das bestehende Potential im Land nutzen möchte.

Dass ein Musikschulfördergesetz eine institutionelle Förderung ist, versteht sich von selbst. Allerdings hat die monetäre Unterstützung nur einer Gruppe der qualifizierten Anbieter direkte wirtschaftliche Konsequenzen für diejenigen, welche die umfangreichen Voraussetzungen für eine Förderung unabhängig von der Fachkundigkeit und Qualität Ihrer Arbeit nicht erfüllen können, da sie z.B. als Privatmusikpädagogen solosebständig arbeiten.

Wir sehen eine besondere Verantwortung des Landes dieser Gruppe gegenüber, da neben den Anbietern, die ihre freiberufliche, unabhängige Tätigkeit bewusst und frei in Kenntnis und Akzeptanz aller damit verbundenen Konsequenzen gewählt haben, ein weiterer Teil aufgrund der Sparpolitik des Landes notgedrungen diesen Weg gewählt hat:

In den vergangenen 2 Jahrzehnten gab es in Schleswig-Holstein nur wenige Möglichkeiten eine Festanstellung an einer öffentlichen Musikschule zu bekommen. Stattdessen wurden vornehmlich Honorarverträge angeboten - siehe z.B. Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2008, in welchem ausdrücklich der vermehrte Einsatz von Honorarkräften als Sparmaßnahme empfohlen wird. Hinzu kam die oft nur begrenzter Wochenstundenzahl, die nicht überschritten werden sollte, um nicht den Anschein der Scheinselbständigkeit zu erwecken. Das Ausweichen auf das private Unterrichten war so oftmals die finanziell bessere Alternative zu den angebotenen Honorarverträgen und/oder Notwendigkeit, um die begrenzte Wochenstundenzahl aufzustocken. So hat sich diese Säule der musikalischen Bildung über lange Jahre in Schleswig-Holstein etabliert und ist zumindest zum Teil Produkt der Kulturpolitik des Landes.

Das Fördermodell des Landes Bayern als in Betracht zu ziehenden Lösungsansatz:

Neben der institutionellen Förderung der bayerischen Sing- und Musikschulen fördert

das Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst dort private Musikinstitute im Rahmen von Projektförderungen: Hier haben u.a. freiberuflich arbeitende Musikpädagogen die Möglichkeit, sich mit mindestens 3 Lehrkräften unter Nachweis eines Qualitätszertifikats zu einem Musikinstitut zusammenzuschließen und unter Einhaltung verschiedener Voraussetzungen eine Förderung zu erhalten. Verwaltet wird dies durch den Tonkünstlerverband Bayern.

Detaillierte Informationen finden sich auf der Homepage des Tonkünstlerverbands Bayern über folgenden Link: [Projektförderung für Private Musikinstitute - TKVB](#)

Der DTKV- SH ist der Meinung, dass nach diesem Vorbild eine ähnliche Fördermöglichkeit auch im Land Schleswig-Holstein etabliert werden sollte, um der Vielfalt im Land gerecht zu werden und Wettbewerbsverzerrungen durch einseitige Fördermaßnahmen zu vermeiden.

Wir möchten uns sehr für die Arbeit aller an dem Entstehen des vorliegenden Gesetzesentwurfs Beteiligten aufrichtig für die Zeit, Mühe und Durchhaltekraft bedanken und hoffen sehr, dass unsere Anmerkungen bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gez. Claudia Gotthardt

1.Vorsitzende

Deutscher Tonkünstlerverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.